



Steuerreglement der Einwohnergemeinde Selzach vom 4. Dezember 2000 (S 139)

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf § 257 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985, beschliesst

I. Steuerhoheit

§ 1 Die Einwohnergemeinde Selzach erhebt auf der Grundlage des Steuergesetzes vom 1. Dezember 1985 (StG) die Einkommens-, Vermögens- und Personalsteuern von den natürlichen Personen sowie Gewinn- und Kapitalsteuern von den juristischen Personen. *Steuerhoheit*

II. Steuerpflicht

§ 2 1. Natürliche und juristische Personen

Der Einwohnergemeinde Selzach gegenüber sind die natürlichen und juristischen Personen steuerpflichtig, für welche eine steuerliche Zugehörigkeit im Sinne von §§ 8-10 und § 85 sowie § 250 des Steuergesetzes zu der Gemeinde besteht. *Steuerpflicht für natürliche und juristische Personen*

§ 3 2. Bürgergemeinden

Bürgergemeinden, für welche eine steuerliche Zugehörigkeit im Sinne von § 85 des Steuergesetzes zur Gemeinde besteht, werden besteuert *Steuerpflicht für Bürgergemeinden*

- a. für jene Teile des Kapitals, welche nicht unmittelbar öffentlichen Zwecken oder wohltätigen und gemeinnützigen Einrichtungen dienen, und für die entsprechenden Teile des Einkommens;
- b. für Betriebe mit wirtschaftlichen Zwecken, die einen Überschuss abwerfen

III. Steuerfuss

§4 1. Im allgemeinen

¹ Die Gemeindesteuer wird in Prozenten der einfachen Staatssteuer erhoben (Steuerfuss). *Steuerfuss im allgemeinen*

² Die Gemeindeversammlung beschliesst alljährlich bei der Festsetzung des Voranschlages den Steuerfuss für das folgende Jahr.

³ Für die natürlichen und für die juristischen Personen kann ein unterschiedlicher Steuerfuss festgelegt werden; der Steuerfuss für juristische Personen darf vom Steuerfuss für natürliche Personen um nicht mehr als drei Zehntel der ganzen Staatssteuer abweichen.

§ 5 2. Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften

Die Gemeindesteuer von Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften (§ 99 und § 100 StG) beträgt 50 % der einfachen Staatssteuer. *§ 99 und § 100 StG* *Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften*

§ 6 3. Personalsteuer

¹ Jede selbständig steuerpflichtige Person, die am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht in der Gemeinde aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig ist, entrichtet eine Personalsteuer von 10 Franken. *Personalsteuer*

² Die Personalsteuer ist im vollen Betrag geschuldet, auch wenn die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode besteht.

IV. Steuerverfahren

§ 7 1. Steuerberechnung

¹ Die Gemeindeverwaltung berechnet die Steuerbeträge nach diesem Reglement, ebenso allfällige Nachsteuern und Steuerbussen. *Steuerberechnung*

² Sie stellt den Steuerpflichtigen die Steuerrechnung zu; diese enthält folgendes:

Staatssteuerbetrag, Gemeindesteuerfuss, Gemeindesteuerbetrag, Personalsteuer, Feuerwehersatzabgabe, die Zahlungsfrist und eine Rechtsmittelbelehrung.

³ Sofern mit der Gemeindesteuerrechnung zusätzlich die Steuern anderer Gemeinden bezogen werden, werden die entsprechend gültigen Daten ergänzt.

§ 8 2. Einsprache und Rekurs

¹ Gegen die Steuerberechnung kann die steuerpflichtige Person bei der Gemeindeverwaltung innert 30 Tagen schriftlich Einsprache erheben. *Einsprache und Rekurs*

² Die Einsprache kann sich nur gegen die Berechnung des Steuerbetrages richten, nicht aber gegen die Einschätzung als solche.

³ Die Gemeindeverwaltung entscheidet über die Einsprache; der Entscheid wird kurz begründet und dem Steuerpflichtigen unter Angabe des Rechtsmittels schriftlich eröffnet.

⁴ Gegen den Einsprache-Entscheid kann die steuerpflichtige Person beim Kantonalen Steuergericht innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erheben. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

§ 9 3. Verwirkung

Das Recht, eine Gemeindesteuer zu berechnen, erlischt 5 Jahre nach Rechtskraft der Staatssteuerveranlagung, frühestens aber 5 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode (§ 254 StG). *Verwirkung*

§ 10 4. Gemeindesteuerregister

¹ Das Gemeindesteuerregister wird von der Gemeindeverwaltung erstellt; es enthält nur die Endzahlen des steuerbaren Einkommens und Vermögens, die Sozialabzüge und die Steuerbeträge. *Gemeindesteuerregister*

² Auszüge aus dem Gemeindesteuerregister können den Steuerpflichtigen sowie in ihrem schriftlichen Einverständnis Dritten gegen Gebühr ausgestellt werden; für die Dauer der ungetrennten Ehe kann jeder Ehegatte ohne Zustimmung des andern einen Auszug verlangen. Registerauszüge stellt die Gemeindeverwaltung aus. *Gemeindesteuerregister*

§ 11 5. Vertretung der Gemeinde im Steuerverfahren

¹ Die Gemeindeverwaltung vertritt die Gemeinde in Steuersachen; insbesondere ist sie befugt, *Steuerverfahren*

- a) im Veranlagungsverfahren Einsicht in die Akten zu nehmen (§121 Absatz 4 und § 123 StG)
- b) Einsprache und Rekurs gegen Verfügungen der Veranlagungsbehörden (§ 149 Absatz 1, § 155 Abs. 3, § 160 Absatz 1 StG) sowie gegen Entscheide der Kantonalen Steuerverwaltung (§ 251 Absatz 1 und 3 StG) zu erheben;
- c) Ansprüche auf Bestimmung des Veranlagungsortes und auf Steuerauscheidung geltend zu machen (§ 146, § 251 Absatz 2 StG);
- d) Auszüge aus dem Gemeindesteuerregister auszustellen (§ 256 Absatz 2 und § 131 StG);
- e) Veranlagungsmittelungen entgegenzunehmen (§ 148 Absatz 3 StG);
- f) Sicherstellung von Steuern zu verlangen (§ 255 Absatz 2 StG);
- g) aufgehoben mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 03.12.2007
- h) über die Rückerstattung zuviel bezahlter, nicht geschuldeter Steuern und Bussen zu entscheiden (§183 StG);
- i) Beschwerde gegen die Berechnung des Kostenanteils der Einwohnergemeinde durch die Kantonale Steuerverwaltung zu führen (§ 187 Absatz 4 StG).

² Stellungnahmen zu Steuererleichterungen nach § 6 Absatz 2 des Steuergesetzes gibt der Gemeinderat ab.

V. Steuerbezug

§ 12 1. Fälligkeit

¹ Die Steuern werden in der Regel in der Steuerperiode, je zu einem Drittel am 1. April, am 1. August und am 1. Dezember fällig (Vorbezug). Grundlage dafür ist die letzte Veranlagung oder die Steuererklärung oder der mutmasslich geschuldete Betrag; wird ein mutmasslich geschuldeter Betrag festgesetzt, so ist die steuerpflichtige Person vorher anzuhören. *Steuerbezug, Fälligkeit*

² Entsteht die Steuerpflicht erst in der Steuerperiode, so wird von der Bezugsbehörde ein besonderer Fälligkeitstermin festgesetzt.

- ³ Auf Vereinbarung mit der Gemeindeverwaltung kann der Vorbezug auch in 12 Monatsraten von je 1/12 der Vorjahressteuer erfolgen. *Steuerbezug, Fälligkeit*
- ⁴ Die Steuer gemäss Schlussrechnung wird mit deren Zustellung fällig.

§ 13 II. Steuerbezug 1. Provisorischer und definitiver Bezug

- ¹ Die Gemeindesteuern werden von der Gemeindeverwaltung bezogen. *Steuerbezug, provisorisch und definitiv*
- ² Nach Vornahme der Veranlagung wird die Schlussrechnung zugestellt. Provisorisch bezogene Steuern werden an die gemäss definitiver Veranlagung geschuldeten Steuern angerechnet.
- ³ Provisorisch bezogene Steuerbeträge, die für beide Ehegatten geleistet wurden, werden nach ihrer Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung jedem Ehegatten je zur Hälfte angerechnet. § 15 Absätze 3 und 4 sind sinngemäss anwendbar.
- ⁴ Zu wenig bezahlte Beträge werden nachgefordert, zuviel bezahlte Beträge zurückerstattet.

§ 14 Zahlung und Zinspflicht

- ¹ Die Steuer ist innert 30 Tagen seit der Fälligkeit zu entrichten. *Zahlung und Zinspflicht*
- ² Ein Vergütungszins wird gewährt auf Steuerbeträgen, die aufgrund einer Vorbezugsrechnung vor dem Zahlungstermin entrichtet werden
- ³ Der Vergütungszinssatz wird vom Gemeinderat festgelegt.
- ⁴ Wird der Steuerbetrag nicht fristgerecht bezahlt, so ist er vom Ablauf der Zahlungsfrist an zu den vom Gemeinderat festzusetzenden Bedingungen verzinslich.
- ⁵ Ist bei Eintritt der Fälligkeit aus Gründen, die der Zahlungspflichtige nicht zu vertreten hat, eine Steuerrechnung noch nicht zugestellt, so beginnt die Zinspflicht 30 Tage nach deren Zustellung.
- ⁶ Wird der Steuerbetrag auf Mahnung hin nicht bezahlt, so ist die Betreibung einzuleiten.

§ 15 Rückerstattung und Rückerstattungszins

- ¹ Zuviel bezahlte, nicht geschuldete aber in Rechnung gestellte Steuern und Bussen werden von Amtes wegen zurückerstattet. Zurückzuerstattende Beträge werden zu den vom Gemeinderat festzusetzenden Bedingungen verzinst. *Rückerstattung und Rückerstattungszins*
Rechtskräftig festgesetzte Beträge gelten als geschuldet.
- ² Werden Steuern an Ehegatten zurückerstattet, die in tatsächlich und rechtlich ungetrennter Ehe leben, kann die Zahlung an jeden der beiden Ehegatten erfolgen.

³ Sind Steuerbeträge, die für beide Ehegatten geleistet wurden, nach ihrer Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung zurückzuerstatten, erfolgt die Rückerstattung je zur Hälfte an jeden der beiden Ehegatten. Vorbehalten bleiben anders lautende Vereinbarungen der Ehegatten, welche diese der zuständigen Bezugsbehörde bekanntgegeben haben. *Rückerstattung und Rückerstattungszins*

⁴ Weist ein Ehegatte nach, dass er nach der Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung Steuerbeträge für beide Ehegatten gemeinsam geleistet hat, werden sie an ihn zurückerstattet.

§ 16 4. Sicherstellung

¹ Aus den in § 184 des Steuergesetzes genannten Gründen kann die Gemeindeverwaltung jederzeit Sicherstellung verlangen. *Sicherstellung*

² Gegen die Sicherstellungsverfügung kann der Zahlungspflichtige innert 30 Tagen Rekurs an das Kantonale Steuergericht erheben. Der Rekurs hemmt die Vollstreckung der Sicherstellungsverfügung nicht.

³ Die Sicherstellungsverfügung gilt als Arrestbefehl nach Artikel 274 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1). Der Arrest wird durch das zuständige Betreibungsamt vollzogen.

⁴ Die Einsprache gegen den Arrestbefehl nach Artikel 278 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1) ist nicht zulässig.

§ 17 5. Zahlungserleichterung

¹ Ist die Zahlung der Steuer, eines Zinses oder einer Busse innert der vorgeschriebenen Frist für den Zahlungspflichtigen mit einer erheblichen Härte verbunden, so kann die Gemeindeverwaltung Zahlungserleichterungen gewähren. § 181 des Steuergesetzes ist anwendbar. *Zahlungserleichterungen*

² aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2007

§ 18 6. Steuererlass

¹ Ist die steuerpflichtige Person durch besondere Verhältnisse wie Naturereignisse, Todesfall, Unglück, Krankheit, Arbeitslosigkeit, geschäftliche Rückschläge und dergleichen in ihrer Zahlungsfähigkeit stark beeinträchtigt oder befindet sie sich sonst in einer Lage, in der die Bezahlung der Steuer, eines Zinses oder einer Busse zur grossen Härte würde, kann der Gemeinderat die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen. Das Erlassgesuch ist mit schriftlicher Begründung und mit den nötigen Beweismitteln dem Gemeindepräsidenten einzureichen. *Steuererlass*

² Die steuerpflichtige Person kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen Rekurs an das Kantonale Steuergericht erheben.

³ Während des Steuererlassverfahrens werden in der Regel keine Bezugshandlungen vorgenommen.

⁴ Auf Erlassgesuche, die nach Zustellung des Zahlungsbefehls eingereicht werden, wird nicht eingetreten.

⁵ Die Bestimmungen der Steuerverordnung Nr. 11 über Zahlungserleichterungen, Erlass und Abschreibungen gelten sinngemäss.

VI. Schlussbestimmungen

§ 19

¹ Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch das Finanz-Departement am 1. Januar 2001 in Kraft. *Schlussbestimmungen*

² Auf diesen Zeitpunkt sind alle ihm widersprechenden Bestimmungen über die Gemeindesteuern aufgehoben, insbesondere das Steuerreglement vom 18. Februar 1986

vom Gemeinderat beschlossen am 16. November 2000

von der Gemeindeversammlung beschlossen am 4. Dezember 2000

genehmigt vom Finanzdepartement des Kantons Solothurn mit Verfügung vom 15. Januar 2001

Änderungen von § 4 Absatz 3, § 7 Absatz 2, § 10 Absatz 2, § 11 lit. g), § 13 Absatz 3, § 14 Absätze 2 bis 4, § 15, Absätze 1 und 4, §16 Absatz 2, §17 Absatz 2 und § 18 Absatz 2 vom Gemeinderat beschlossen am 25. Oktober 2007, von der Gemeindeversammlung beschlossen am 3. Dezember 2007 und vom Finanzdepartement des Kantons Solothurn genehmigt mit Verfügung vom 11. Januar 2008

Viktor Stüdeli, Gemeindepräsident

Christoph Brotschi, Gemeindeverwalter